

# Einladung

für die Öffentlichkeit

## Öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Doberschau-Gaußig am Dienstag, den 31. März 2026 um 19.00 Uhr, im Saal der Gemeindeverwaltung in Gnaschwitz

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift der Sitzung vom 24.02.2026
2. Vorstellung Entwurfsplanung Ertüchtigung Mehrzweckhalle Schlungwitz durch Ingenieurbüro Retzlaff (Frau Mittag)
3. Beschluss 13/2026            Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Doberschau- Gaußig
4. Beschluss 14/2026            Aufhebung Beschluss 13/2025 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Golenzer Straße“
5. Beschluss 15/2026            Vergabe von Planungsleistungen zur Aufstellung eines Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes
6. Beschluss 16/2026            Vergabe von Planungsleistungen zur Aufstellung eines Integrierten Gemeindeentwicklungskonzeptes
7. Beschluss 17/2026            Vergabe von Maler- und Bodenbelagsarbeiten im Objekt Doberschau, Ernst- Thälmann- Straße 1
8. Empfehlung zur Anpassung der Vergabeordnung der Gemeindeverwaltung Doberschau- Gaußig
9. Beschluss 18/2026            Entgegennahme von Zuwendungen
10. Beschluss 19/2026            Antrag auf Abweichung nach § 67 Absatz 1 SächsBO zum Bauvorhaben Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in Gaußig, Bautzener Straße
11. Informationen aus dem Gemeindeamt
12. Fragen der Bürger und Gemeinderäte

Im Anschluss an den Öffentlichen Teil findet ein Nichtöffentlicher Teil statt.

Anschlagtafel:

Gnaschwitz

Aushang ab:

27.03.26            keß

Abnahme am:

07.04.26            keß



Alexander Fischer  
Bürgermeister

## Beschluss 13/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 31.03.2026 den Entwurf der Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 12.02.2026 zur Satzung. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13  
davon anwesend: 12

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 11  
Nein-Stimmen 1  
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 31.03.2026



Alexander Fischer  
Bürgermeister



## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 12.02.2026

Beschluss-Nr.: 13/2026

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Verwaltungsausschuss	10.11.2020	
2. Verwaltungsausschuss	18.03.2025	Aufhebung empfohlen
3. Gemeinderat	31.03.2026	

### Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Doberschau-Gaußig

#### Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 31.03.2026 den Entwurf der Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 12.02.2026 zur Satzung. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Satzung öffentlich bekannt zu machen.

#### Begründung

Entsprechend § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) können Kommunen weisungsfreie Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit Gesetze oder Rechtsverordnungen keine Vorschriften enthalten. Zu den weisungsfreien Aufgaben zählt auch der Natur- und Landschaftsschutz. Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig hat am 22.11.2011 auf dieser Basis und in Verbindung mit dem Sächsischen Naturschutzgesetz sowie dem Bundesnaturschutzgesetz die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschlossen.

Die derzeit gültige Gehölzschutzsatzung ist aktualisierungsbedürftig, da sie offensichtlich fehlerhafte Gesetzesbezüge enthält. Des Weiteren bedarf es klarstellender Formulierungen und Ergänzungen zur rechtssicheren Anwendung der Satzung. Weiterer Korrekturbedarf ergibt sich aus der zwischenzeitlich erfolgten Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes.

In der Vergangenheit wurde festgestellt, dass die Regelungen der Gehölzschutzsatzung regelmäßig durch die Betroffenen ignoriert werden und eine Auslegung im Rahmen weiterführender Rechtsprechung immer komplizierter wird. Dieser Umstand erfordert ein hohes Maß an Verwaltungsarbeit, um die Einhaltung der Satzung zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere

- Bearbeitung der Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 der Gehölzschutzsatzung
- Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Anträge auf Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Gehölzschutzsatzung nach § 6 der Gehölzschutzsatzung
- Ahndung von angezeigten Verstößen gegen die Gehölzschutzsatzung
- Überwachung und Durchsetzung der Auflagen aus erteilten Ausnahmegenehmigungen
- Bearbeitung von Widersprüchen

Jährlich fielen bisher etwa **20 bis 30 Vorgänge pro Jahr** zur Bearbeitung an. Der entstehende Aufwand (**reine Arbeitszeit ca. 2 Std. je Vorgang**) kann nicht kostendeckend verbucht werden, da entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der derzeit gültigen Fassung das Genehmigungsverfahren für die Erwirkung von Ausnahmegenehmigungen für die Antragsteller kostenfrei ist.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 18.03.2025 wurden die vorgenannten Punkte diskutiert. Im Ergebnis haben sich die Ausschussmitglieder für die Aufhebung der Satzung ausgesprochen. Die Gemeindeverwaltung hat anschließend die notwendige Verfahrensführung mit dem Rechts- und Kommunalamt abgestimmt. Außerdem wurde die Untere Naturschutzbehörde zur

vorgesehenen Satzungen aufhebung informiert. Mit E-Mail vom 30.10.2025 übermittelte uns die Untere Naturschutzbehörde eine Stellungnahme hierzu. Hier heißt es im Fazit:

„In Summe genießen demnach nur sehr wenige Bäume in der Gemeinde Doberschau-Gaußig einen gesetzlichen Schutz nach Naturschutzrecht, ohne Gehölzschutzsatzung. Demgegenüber steht eine Vielzahl an Gehölzen, auch sehr alte, die mit Wegfall der Gehölzschutzsatzung genehmigungsfrei und ohne Ersatz gefällt werden könnten. Nur die Gemeinde, nicht die untere Naturschutzbehörde, kann durch Forderung von Nachpflanzungen steuern, dass die Gemeinde „grün“ bleibt. Der Schutz der Bäume müsste aber im Interesse der Kommune liegen; vor allem aus Gründen des Erhalts des Ortsbildes und des Wohlbefindens der Einwohner. Weiterhin aus Gründen der Klimaverbesserung (Thema Feinstaub, Schatten), der Steigerung der Attraktivität des Ortes oder dem Erhalt von Nistgelegenheiten, Alleen und zur Förderung der Insektenvielfalt. Da noch weiterhin die oben genannten Rechtsvorschriften zum Baumschutz existieren, dürfte es für den Bürger nicht leichter werden zu erkennen, dass er ggf. trotz fehlender Baumschutzsatzung doch noch Genehmigungen zur Baumfällung benötigt. Die Baumschutzsatzung veranlasste den Baumbesitzer bisher immer zuerst bei der Kommune nachzufragen. Auch das Argument „der Baumeigentümer werde nicht unnötig Bäume fällen und aus eigenem Antrieb für Nachpflanzungen sorgen“ hat sich nach unserer Erfahrung als Fehleinschätzung erwiesen.“

Auszug aus E-Mail des Landratsamtes, Untere Naturschutzbehörde vom 30.10.2025

Aufgrund der geäußerten Bedenken hat die Gemeindeverwaltung die Untere Naturschutzbehörde angefragt, in welchen Kommunen die beschriebenen Situationen festgestellt wurden, damit wir vor einer Beschlussfassung im Gemeinderat in einen Erfahrungsaustausch mit den betroffenen Gemeinden des Landkreises Bautzen gehen können. Daraufhin teilte uns die Untere Naturschutzbehörde jedoch mit, dass Sie uns keine weiteren Kommunen im Landkreis zum Sachverhalt benennen können.

Zusätzlich haben wir daher mit Kommunen außerhalb des Landkreises Kontakt aufgenommen, welche Erkenntnisse in dieser Situation sammeln konnten. Die Rückmeldungen hielten sich sehr in Grenzen. Negative Erfahrungen wurden uns nicht zurückgespiegelt. Dagegen stellt beispielsweise die Gemeinde Gelenau / Erzgebirge sogar fest: „[...] dass es in unserem Gemeindegebiet eine Vielzahl an Bepflanzungen gibt und nicht beobachtet wird, dass das "Beseitigen von Grün" überhand nimmt.“ Dies ist sicherlich auch auf den Umstand zurück zu führen, dass nach dem Wegfall der Gehölzschutzsatzung weiterhin die allgemeinen Regelungen des Bundes- und Naturschutzgesetzes den Schutz von Bäumen und sonstigen Gehölzen sicherstellen.

Die Gemeindeverwaltung hat daher die Empfehlung des Verwaltungsausschusses aufgegriffen und eine entsprechende Aufhebungssatzung im Entwurf vorbereitet (siehe Anlage). Der Gemeinderat wird um Bestätigung des Entwurfs gebeten.

---

***Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit***

- *Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.*
- *Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.*



A. Burkhardt  
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer  
Unterschrift Einreicher

---

**Beratungsergebnis**

---

**Gremium****Mitgliederzahl****Sitzung am****TOP**

---

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war

 öffentlich nicht öffentlich

---

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

---

Anwesend \_\_, einstimmig , Stimmenthaltung. \_\_, Ja \_\_, Nein \_\_, gem. Antrag 

---

**Abweichender Beschluss:**Für die Richtigkeit: \_\_\_\_\_

---

# Satzung

## zur Aufhebung der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Doberschau-Gaußig

Entwurf vom 12.02.2026

*veröffentlicht im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Doberschau-Gaußig am \_\_ . \_\_ . 2026*

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und der §§ 13, 19 und 48 Absatz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist sowie § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig in seiner Sitzung am \_\_ . \_\_ . 2026 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

### § 1

Die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 22.11.2011 wird aufgehoben.

### § 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes außer Kraft.

### § 3

Der Schutz von Bäumen und Gehölzen richtet sich künftig nach den allgemeinen Regelungen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes.

Gnaschwitz, \_\_ . \_\_ . 2026

Alexander Fischer  
Bürgermeister

Dienstsiegel

# **Satzung**

## **zur Aufhebung der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Doberschau-Gaußig**

Entwurf vom 12.02.2026

*veröffentlicht im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Doberschau-Gaußig am \_\_ . \_\_ . 2026*

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und der §§ 13, 19 und 48 Absatz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist sowie § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig in seiner Sitzung am \_\_ . \_\_ . 2026 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 22.11.2011 wird aufgehoben.

### **§ 2**

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes außer Kraft.

### **§ 3**

Der Schutz von Bäumen und Gehölzen richtet sich künftig nach den allgemeinen Regelungen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes.

Gnaschwitz, \_\_ . \_\_ . 2026

Alexander Fischer  
Bürgermeister

Dienstsiegel

## Beschluss 14/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 31.03.2026 die Aufhebung des Beschlusses Nummer 13/2025 vom 04.03.2025 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Wohngebiet Golenzer Straße“.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13  
davon anwesend: 12

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 12  
Nein-Stimmen 0  
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.  
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 31.03.2026

  
Alexander Fischer  
Bürgermeister



## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 18.02.2026

Beschluss-Nr.: 141/2026

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	04.03.2025	Aufstellungsbeschluss
2. Gemeinderat	31.03.2026	

### Aufhebung Beschluss 13/2025 zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet Golenzer Straße"

#### Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 31.03.2026 die Aufhebung des Beschlusses Nummer 13/2025 vom 04.03.2025 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Wohngebiet Golenzer Straße“.

#### Begründung

Seitens des Vorhabenträgers wird das Vorhaben „Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet Golenzer Straße nicht weiterverfolgt. In einem einvernehmlichen Aufhebungsvertrag zum zugehörigen Städtebaulichen Vertrag hat sich der Vorhabenträger nochmals dazu bekannt, dass die bisher entstandenen (Planungs-) Kosten sowie nachträglich entstehende Kosten zum Verfahren vollumfänglich durch den Vorhabenträger übernommen werden. Das weitere Bauleitplanverfahren wird mit dem empfohlenen Aufhebungsbeschluss beendet.

#### ***Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit***

- *Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.*
- *Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.*



A. Burkhardt  
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer  
Unterschrift Einreicher

#### **Beratungsergebnis**

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
---------	----------------	------------	-----

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war  öffentlich  nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend \_\_, einstimmig , Stimmenthaltung. \_\_, Ja \_\_, Nein \_\_, gem. Antrag

#### **Abweichender Beschluss:**

Für die Richtigkeit:

## Beschluss 15/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 31.03.2026 die Vergabe von Planungsleistungen zur Aufstellung eines Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes an die KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH mit Sitz in 01099 Dresden, Am Waldschlösschen 4 über brutto 21.241,50 €.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13  
davon anwesend: 12

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 11  
Nein-Stimmen 0  
Stimmenthaltungen 1

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 31.03.2026

  
Alexander Fischer  
Bürgermeister



## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 16.02.2026

Beschluss-Nr.: 1512026

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat (nicht öffentlich)	25.11.2025	Einholung von Angeboten
2. Gemeinderat	31.03.2026	

### Vergabe von Planungsleistungen zur Aufstellung eines Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes

#### Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 31.03.2026 die Vergabe von Planungsleistungen zur Aufstellung eines Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes an die KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH mit Sitz in 01099 Dresden, Am Waldschlösschen 4 über brutto 21.241,50 €.

#### Begründung

##### 1. Ausgangssituation

Die Gemeinde Doberschau-Gaußig muss ein Integriertes Gemeindeentwicklungskonzept (INGEK = gesamtkommunale Entwicklung) sowie ein darauf aufbauendes Städtebauliches Entwicklungskonzept (SEKO = Schwerpunkt räumlich-bauliche Entwicklung) vorweisen, um Fördermittel aus dem Städtebauprogramm zu akquirieren. Bei dieser Förderung handelt es sich um ein Instrument zur Unterstützung der Städte und Gemeinden bei der Beseitigung städtebaulicher Missstände. Innerhalb einer zuvor festgelegten Gebietskulisse können öffentliche und private Vorhaben über einen variablen Förderzeitraum (ca. 10 bis 15 Jahre) umgesetzt werden. Die anvisierte Förderquote beträgt 2/3 der Gesamtkosten, finanziert durch Bund und Land. Beide genannten Konzepte sind damit strategische Planungsinstrumente der Gemeindeentwicklung. Nach Vorabstimmung in der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom November 2025 hat die Gemeindeverwaltung jeweils zwei Angebote für die Aufstellung beider Konzepte eingeholt. Folgende Bieter wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert:

- KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH mit Sitz in 01099 Dresden, Am Waldschlösschen 4
- die STEG Stadtentwicklung GmbH mit Sitz in 01277 Dresden, Bodenbacher Straße 97

##### 2. Wahl des Vergabeverfahrens

Die Vergabe für das **SEKO** basiert auf § 3 Abs. 5 Buchstabe i) VOL/A i.V.m. § 4 Absatz 1, Satz 1 SächsVergabeG und erfolgt ebenfalls als freihändige Vergabe.

Für das **INGEK** erfolgt eine freihändige Vergabe nach § 3 Abs. 5 Buchstabe c) VOL/A.

##### 3. Schwerpunkte des SEKO

- Demografie und soziale Situation
- Städtebau und Denkmalschutz
- Wohnen
- Einzelhandel und Nahversorgung
- Sonstige Wirtschaft und Gewerbe
- Soziale Infrastruktur
- Technische Infrastruktur
- Grün- und Freiflächen
- Klimaanpassung / Klimaschutz

#### 4. Ergebnis der Angebotsprüfung

Beide Firmen gaben Ihre Angebote fristwährend ab. Die Angebote für das SEKO orientieren sich dabei an den Vorgaben der Programmausschreibung für die „Städtebauförderung“ und sind somit inhaltlich vollumfänglich vergleichbar.

Die Gemeinde Doberschau-Gaußig beabsichtigt die Erstellung der oben genannten Konzepte einschließlich eines Fördermittelantrages im Bereich der Städtebauförderung. Dieser soll spätestens im Oktober 2027 eingereicht werden. Mit Angebotsabgabe bestätigten beide Bieter die Zeitschiene. Arbeitsergebnis beider Bieter ist die fristgerechte Abgabe des Fördermittelantrages in der „Städtebauförderung“.

Für die Aufstellung des **INGEK** wurden folgende Angebote abgegeben:

- die STEG brutto 40.869,36 € Hauptangebot 1<sup>\*</sup> Rang 1
- KEM brutto 42.483,00 € Hauptangebot 2<sup>\*</sup> Rang 2

Die Angebote für das **SEKO** belaufen sich auf:

- die STEG brutto 25.858,70 € Hauptangebot 3<sup>\*</sup> Rang 2
- die STEG brutto 24.565,77 € Nebenangebot 4<sup>\*</sup> mit Nachlass
- KEM brutto 21.241,50 € Hauptangebot 5<sup>\*</sup> Rang 1

#### 5. Vergabeempfehlung

Es stehen verschiedene Varianten zur Auftragsvergabe im Raum.

##### **Variante I) Vergabe jeweils an die ersten Ränge (1<sup>\*</sup> + 5<sup>\*</sup>)**

INGEK = die STEG  
SEKO = KEM  
Gesamtkosten = 62.110,86 €

##### **Variante II) Vergabe an kumulierten Rang 1 (2<sup>\*</sup> + 5<sup>\*</sup>) = Vorzugsvariante**

INGEK = KEM  
SEKO = KEM  
Gesamtkosten = 63.724,50 €

##### **Variante III) Vergabe an kumulierten Rang 2 (1<sup>\*</sup> + 3<sup>\*</sup>)**

INGEK = die STEG  
SEKO = die STEG  
Gesamtkosten = 66.728,06 €

##### **Variante IV) Vergabe an kumulierten Rang 2 mit Nachlass (1<sup>\*</sup> + 4<sup>\*</sup>)**

INGEK = die STEG  
SEKO = die STEG mit Nachlass  
Gesamtkosten = 65.435,13 €

Da das SEKO inhaltlich stark auf das vorherige INGEK aufbaut, empfiehlt die Gemeindeverwaltung die kumulierte Vergabe beider Aufträge an einen Bieter. So soll ein Erfahrungsaufbau möglich gemacht werden und die Gefahr von Nachträgen minimiert werden. Damit rückt die Vergabe nach Variante II in den Fokus, welche die Vergabe der Leistungen zum SEKO über 21.241,50 € an die KEM vorsieht. Es wird empfohlen, den Auftrag an die Firma KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH mit Sitz in 01099 Dresden, Am Waldschlösschen 4 zu erteilen. Die veranschlagte Auftragssumme ist durch den bestätigten laufenden Haushalt gedeckt (Kostenstelle 51.10.00.01 / Sachkonto 443150). Hier stehen für beide Konzepte insgesamt 65.000 € im Haushaltsjahr 2026 zur Verfügung.

Die Kosten für die Konzeptaufstellung können ggf. gesondert zur Förderung beantragt werden.

.....  
**Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit**

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



.....  
A. Burkhardt  
Unterschrift Bearbeiter



.....  
Bürgermeister Fischer  
Unterschrift Einreicher

.....  
**Beratungsergebnis**

.....  
**Gremium**                      **Mitgliederzahl**                      **Sitzung am**                      **TOP**

.....  
Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

.....  
Die Sitzung war                       öffentlich                       nicht öffentlich

.....  
Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

.....  
Anwesend \_\_, einstimmig , Stimmenthaltung. \_\_, Ja \_\_, Nein \_\_, gem. Antrag

.....  
**Abweichender Beschluss:**

Für die Richtigkeit: .....

## Beschluss 16/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 31.03.2026 die Vergabe von Planungsleistungen zur Aufstellung eines Integrierten Gemeindeentwicklungskonzeptes für die Gemeinde Doberschau-Gaußig an die KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH mit Sitz in 01099 Dresden, Am Waldschlösschen 4 über brutto 42.483,00 €.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13  
davon anwesend: 12

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 11  
Nein-Stimmen 0  
Stimmenthaltungen 1

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 31.03.2026



Alexander Fischer  
Bürgermeister



## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 16.02.2026

Beschluss-Nr.: 1612026

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat (nicht öffentlich)	25.11.2025	Einholung von Angeboten
2. Gemeinderat	31.03.2026	

### Vergabe von Planungsleistungen zur Aufstellung eines Integrierten Gemeindeentwicklungskonzeptes

#### Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 31.03.2026 die Vergabe von Planungsleistungen zur Aufstellung eines Integrierten Gemeindeentwicklungskonzeptes für die Gemeinde Doberschau-Gaußig an die KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH mit Sitz in 01099 Dresden, Am Waldschlösschen 4 über brutto 42.483,00 €.

#### Begründung

##### 1. Ausgangssituation

Die Gemeinde Doberschau-Gaußig muss ein Integriertes Gemeindeentwicklungskonzept (INGEK) sowie ein darauf aufbauendes Städtebauliches Entwicklungskonzept (SEKO) vorweisen, um Fördermittel aus dem Städtebauprogramm zu akquirieren. Bei dieser Förderung handelt es sich um ein Instrument zur Unterstützung der Städte und Gemeinden bei der Beseitigung städtebaulicher Missstände. Innerhalb einer zuvor festgelegte Gebietskulisse können öffentliche und private Vorhaben über einen variablen Förderzeitraum (ca. 10 bis 15 Jahre) umgesetzt werden. Die anvisierte Förderquote beträgt 2/3 der Gesamtkosten, finanziert durch Bund und Land. Beide Konzepte sind damit strategische Planungsinstrumente der Gemeindeentwicklung. Nach Vorabstimmung in der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom November 2025 hat die Gemeindeverwaltung jeweils zwei Angebote für die Aufstellung beider Konzepte eingeholt. Folgende Bieter wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert:

- KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH mit Sitz in 01099 Dresden, Am Waldschlösschen 4
- die STEG Stadtentwicklung GmbH mit Sitz in 01277 Dresden, Bodenbacher Straße 97

##### 2. Wahl des Vergabeverfahrens

Für das **INGEK** erfolgt eine freihändige Vergabe nach § 3 Abs. 5 Buchstabe c) VOL/A.

Die Vergabe für das **SEKO** basiert auf § 3 Abs. 5 Buchstabe i) VOL/A i.V.m. § 4 Absatz 1, Satz 1 SächsVergabeG und erfolgt ebenfalls als freihändige Vergabe.

##### 3. Folgende Punkte werden im Rahmen des INGEK beleuchtet und herausgearbeitet:

- Ausgangsanalyse (Bestandsaufnahme)  
Demografische Entwicklung (Bevölkerungszahlen, Altersstruktur, Wanderungen); Wohnen & Siedlungsstruktur; Wirtschaft & Arbeitsmarkt; Verkehr & Mobilität; Soziale Infrastruktur (Kitas, Schulen, medizinische Versorgung); Technische Infrastruktur (Energie, Wasser, Breitband); Umwelt, Klima & Freiraum; Finanzielle Situation der Gemeinde
- Leitbild und Ziele  
Gemeinsame Vision für die Zukunft; Strategische Entwicklungsziele
- Handlungsfelder  
Konkrete Themenbereiche mit Zielsetzungen, z. B.: Wohnen und Flächenentwicklung; Wirtschaftsförderung; Bildung und Soziales; Klimaschutz und Klimaanpassung; Mobilität; Kultur und Freizeit; Digitalisierung
- Maßnahmenkatalog

Konkrete Projekte und Maßnahmen; Priorisierung (kurz-, mittel-, langfristig); Verantwortlichkeiten; Kostenschätzung; Fördermöglichkeiten

- Beteiligungsprozess  
Bürgerbeteiligung (Workshops, Umfragen, Online-Formate); Einbindung von Vereinen, Unternehmen, Politik; Dokumentation der Ergebnisse
- Umsetzungs- und Monitoringkonzept  
Zeitplan; Controlling; Fortschreibung des Konzepts

#### 4. Ergebnis der Angebotsprüfung

Beide Firmen gaben Ihre Angebote fristwährend ab. Die Angebote für das Integrierte Gemeindeentwicklungskonzept (INGEK) basieren auf dem durch den Freistaat Sachsen herausgegebenen „INSEK-Handlungsleitfaden“ und sind somit inhaltlich vollumfänglich vergleichbar.

Die Gemeinde Doberschau-Gaußig beabsichtigt die Erstellung der oben genannten Konzepte einschließlich eines Fördermittelantrages im Bereich der Städtebauförderung. Dieser soll spätestens im Oktober 2027 eingereicht werden. Mit Angebotsabgabe bestätigten beide Bieter die Zeitschiene.

Für die Aufstellung des **INGEK** wurden folgende Angebote abgegeben:

- die STEG brutto 40.869,36 € Hauptangebot <sup>1\*</sup> Rang 1
- KEM brutto 42.483,00 € Hauptangebot <sup>2\*</sup> Rang 2

Die Angebote für das **SEKO** belaufen sich auf:

- die STEG brutto 25.858,70 € Hauptangebot <sup>3\*</sup> Rang 2
- die STEG brutto 24.565,77 € Nebenangebot <sup>4\*</sup> mit Nachlass
- KEM brutto 21.241,50 € Hauptangebot <sup>5\*</sup> Rang 1

#### 5. Vergabeempfehlung

Es stehen verschiedene Varianten zur Auftragsvergabe im Raum.

##### **Variante I) Vergabe jeweils an die ersten Ränge (1\* + 5\*)**

INGEK = die STEG  
SEKO = KEM  
Gesamtkosten = 62.110,86 €

##### **Variante II) Vergabe an kumulierten Rang 1 (2\* + 5\*) = Vorzugsvariante**

INGEK = KEM  
SEKO = KEM  
Gesamtkosten = 63.724,50 €

##### **Variante III) Vergabe an kumulierten Rang 2 (1\* + 3\*)**

INGEK = die STEG  
SEKO = die STEG  
Gesamtkosten = 66.728,06 €

##### **Variante IV) Vergabe an kumulierten Rang 2 mit Nachlass (1\* + 4\*)**

INGEK = die STEG  
SEKO = die STEG mit Nachlass  
Gesamtkosten = 65.435,13 €

Da das SEKO inhaltlich stark auf das vorherige INGEK aufbaut, empfiehlt die Gemeindeverwaltung die kumulierte Vergabe beider Aufträge an einen Bieter. So soll ein Erfahrungsaufbau möglich gemacht werden und die Gefahr von Nachträgen minimiert werden. Damit rückt die Vergabe nach Variante II in den Fokus, welche die Vergabe der Leistungen zum INSEK über 42.483,00 € an die KEM vorsieht. Es wird empfohlen, den Auftrag an die Firma KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH mit Sitz in 01099 Dresden, Am Waldschlösschen 4 zu erteilen. Die veranschlagte Auftragssumme ist durch den bestätigten laufenden Haushalt gedeckt (Kostenstelle 51.10.00.01 / Sachkonto 443150). Hier stehen für beide Konzepte insgesamt 65.000 € im Haushaltsjahr 2026 zur Verfügung.

Die Kosten für die Aufstellung des Integrierten Gemeindeentwicklungskonzeptes können ggf. gesondert zur Förderung beantragt werden.

---

**Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit**

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



A. Burkhardt  
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer  
Unterschrift Einreicher

---

**Beratungsergebnis**

---

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
---------	----------------	------------	-----

---

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war  öffentlich  nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend \_\_, einstimmig , Stimmenthaltung. \_\_, Ja \_\_, Nein \_\_, gem. Antrag

---

**Abweichender Beschluss:**

Für die Richtigkeit: \_\_\_\_\_

## Beschluss 17/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 31.03.2026 die Vergabe Maler- und Bodenbelagsarbeiten im Objekt Doberschau, Ernst-Thälmann-Straße 1 an den Malerbetrieb Rentsch & Weinrich GmbH mit Sitz in 02699 Neschwitz, Marktplatz 3 über brutto 12.565,23 €.

---

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	13
davon anwesend:	12

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen	0

---

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.  
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 31.03.2026



Alexander Fischer  
Bürgermeister



## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 11.02.2026

Beschluss-Nr.:

1712026

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	31.03.2026	

### Vergabe von Maler- und Bodenbelagsarbeiten im Objekt Doberschau, Ernst-Thälmann-Straße 1

#### Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 31.03.2026 die Vergabe Maler- und Bodenbelagsarbeiten im Objekt Doberschau, Ernst-Thälmann-Straße 1 an den Malerbetrieb Rentsch & Weinrich GmbH mit Sitz in 02699 Neschwitz, Marktplatz 3 über brutto 12.565,23 €.

#### Begründung

Die langjährigen Mieter der Wohnung sind verstorben bzw. in eine Pflegeeinrichtung gezogen. Daraufhin erfolgte die Übergabe der Wohnung an den Vermieter durch die Betreuerin Ende August 2025. Die Wohnung befindet sich in einem sehr schlechten baulichen Zustand.



Foto 1 Zustand Küche



Foto 2 Zustand Küche



Foto 3 Zustand Schlafzimmer



Foto 4 Zustand Wohnzimmer

Dies hängt mit folgenden Punkten zusammen:

- die Wohnung wurde letztmalig in den 1990er Jahren umfassend saniert (seitdem ununterbrochen durch die Mieter bewohnt)
- die Mieter haben keine Schönheitsreparaturen etc. vorgenommen.
- der Zustand der Wohnung lässt auf einen verwahrlosten Lebensstil der bisherigen Mieter schlussfolgern

Die aufgetretenen Schäden müssen fachmännisch beseitigt werden. In Bezug auf eine raumklimatische Verbesserung sowie der perspektivischen Vermeidung von Schimmelbildung ist es vorgesehen, die Decken und Wände künftig nicht mehr zu tapezieren, sondern lediglich zu putzen und zu streichen. Dies unter dem Hintergrund, dass Schimmel häufig an der Tapete an Außenwänden auftritt. Hier gibt es einen großen Unterschied zwischen der Temperatur der Wand und des Raums und es bildet sich dadurch Kondenswasser auf den kühleren Wänden. Dieses bietet wiederum einen idealen Nährboden für Schimmelsporen.

Für die erforderlichen Maler- und Bodenbelagsarbeiten hat die Gemeindeverwaltung einen Umfang von 10.000 € bis 11.000 € netto eingeschätzt. Damit ist eine Freihändige Vergabe durchzuführen (§ 3a Abs. 3 VOB / A i.V.m. § 4 SächsVergabeG).

Aufgrund des vorhandenen Schadensbildes war die Gemeindeverwaltung bestrebt, entsprechend fachlich geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Auf Basis zurückliegender Erfahrungen an ähnlichen Vorhaben wurden folgende Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert:

- Malerbetrieb F. Woschick, Bautzen
- Malerbetrieb Rentsch & Weinrich GmbH, Neschwitz

Beide Firmen verfügen über die entsprechenden fachlichen Kompetenzen und können auf eine Vielzahl von ähnlich gelagerten Referenzen verweisen. Zurückliegend haben sich auch beide Unternehmen im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung bereits bewährt (Renovierung einer Wohnung mit gleichem bzw. ähnlichem Schadenbild nach Mieterauszug in den Jahren 2019 und 2023). Nach Versand des Leistungsverzeichnisses wurden durch beide Firmen fristgerecht die entsprechenden Angebote eingereicht. Nebenangebote liegen nicht vor. Somit sind beide Angebote inhaltlich vergleichbar und die Auswertung und Auftragsvergabe kann nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen. Der Preisspiegel zeigt folgende Rangfolge der rechnerischen Auswertung der Angebote:

	netto	MwSt.	brutto		
Kostenschätzung	10.000,00 €	1.900,00 €	11.900,00 €		100,00%
Malerbetrieb Woschick	10.771,89 €	2.046,66 €	12.818,55 €	Rang 2	107,72%
Malerbetrieb Rentsch & Weinrich	10.559,02 €	2.006,21 €	12.565,24 €	Rang 1	105,59%

Es wird empfohlen, den Auftrag an die Firma Rentsch & Weinrich GmbH zu erteilen. Die veranschlagte Auftragssumme ist durch den bestätigten laufenden Haushalt gedeckt (Kostenstelle 52.20.00.01 / Sachkonto 421100). Hier stehen für die umfangreiche Sanierung insgesamt 40.000,00 € im Haushaltsjahr 2026 zur Verfügung.

---

**Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit**

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



A. Burkhardt  
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer  
Unterschrift Einreicher

---

**Beratungsergebnis**

---

**Gremium****Mitgliederzahl****Sitzung am****TOP**

---

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war  öffentlich  nicht öffentlich

---

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

---

Anwesend \_\_, einstimmig , Stimmenthaltung. \_\_, Ja \_\_, Nein \_\_, gem. Antrag 

---

**Abweichender Beschluss:**Für die Richtigkeit: \_\_\_\_\_

---

## Beschluss 18/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 31.03.2026 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgend aufgelisteter Geld- und Sachzuwendungen für die Ortsfeuerwehr Diehmen der Gemeinde Doberschau-Gaußig zu.

### Geldzuwendung:

Lfd. Nr.	Zuwendender	Zuwendungsbetrag	Zweck
1	Fleischerei Clauß	100,00 €	Ortsfeuerwehr Diehmen

### Sachzuwendung:

Lfd. Nr.	Zuwendender	in Form von	Zuwendungsbetrag	Zweck
2	Fleischerei Clauß	Beköstigung zur Jahreshauptversammlung	im Wert von 749,00 €	Ortsfeuerwehr Diehmen

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13  
 davon anwesend: 12

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 12  
 Nein-Stimmen 0  
 Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 31.03.2026

  
 Alexander Fischer  
 Bürgermeister



# Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kasse

Datum: 19.03.2026

Beschluss-Nr.: 18/2026

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
Gemeinderat	31.03.2026	

## Betreff

Entgegennahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 der Sächsischen Gemeindeordnung.

## Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 31.03.2026 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgend aufgelisteter Geld- und Sachzuwendungen für die Ortsfeuerwehr Diehmen der Gemeinde Doberschau-Gaußig zu.

Geldzuwendungen:

Lfd. Nr.	Zuwendender	Zuwendungsbetrag	Zweck
1	Fleischerei Clauß	100,00 €	Ortsfeuerwehr Diehmen

Sachzuwendungen:

Lfd. Nr.	Zuwendender	In Form von	Zuwendungsbetrag	Zweck
2	Fleischerei Clauß	Beköstigung zur Jahreshauptversammlung	im Wert von 749,00 €	Ortsfeuerwehr Diehmen

## Begründung

Gemäß § 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach §1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von **im Einzelfall 1.000 Euro** können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer **gemeinsamen Beschlussvorlage** entscheiden (§ 73 Abs. 5 Satz 5 Sächsische Gemeindeordnung).

**Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten – Befangenheit!**

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er entsprechend § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss seine Befangenheit vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dies dem Vorsitzenden / Bürgermeister mitteilen.

*Klein*.....  
Unterschrift Bearbeiter*Thiel*.....  
Unterschrift Einreicher**Beratungsergebnis**

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
.....			

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war \_\_\_ öffentlich \_\_\_ nicht öffentlich

Bei Zustimmungsabgabe vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend \_\_, einstimmig \_\_, Stimmenthaltung. \_\_, Ja \_\_, Nein \_\_, gemisch. Antw. \_\_

**Abweichende Zustimmung**

Für die Richtigkeit: .....

## Beschluss 19/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 31.03.2026, das Einvernehmen der Gemeinde zum Antrag auf Abweichung nach § 67 Absatz 1 Sächsischer Bauordnung für das Bauvorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage“ auf einer Teilfläche des Flurstücks 323/11, Gemarkung Gaußig zu erteilen. Mit der Abweichung wird festgelegt, dass die gemäß Antrag vom 16.03.2026 beantragte Überbauung der straßenseitigen Baugrenze um ca. 2,70 m in den vorgesehenen 6 m breiten Grünstreifen ermöglicht wird. Der Abweichung wird unter der Maßgabe zugestimmt, dass die Überbauung auf der nördlichen Grundstücksseite mit drei einheimischen Obstbäumen ausgeglichen wird.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13  
davon anwesend: 12

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 11  
Nein-Stimmen 0  
Stimmenthaltungen 1

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 31.03.2026



Alexander Fischer  
Bürgermeister



## Tischvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 26.03.2026

Beschluss-Nr.: 191/2026

**Beschluss-, Beratungsgremium**

**Sitzungstermin**

**Beratungsergebnis**

1. Gemeinderat

31.03.2026

### **Antrag auf Abweichung nach § 67 Absatz 1 SächsBO zum Bauvorhaben Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in Gaußig, Bautzener Straße**

#### **Beschlussantrag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 31.03.2026, das Einvernehmen der Gemeinde zum Antrag auf Abweichung nach § 67 Absatz 1 Sächsischer Bauordnung für das Bauvorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage“ auf einer Teilfläche des Flurstücks 323/11, Gemarkung Gaußig zu erteilen. Mit der Abweichung wird festgelegt, dass die gemäß Antrag vom 16.03.2026 beantragte Überbauung der straßenseitigen Baugrenze um ca. 2,70 m in den vorgesehenen 6 m breiten Grünstreifen ermöglicht wird. Der Abweichung wird unter der Maßgabe zugestimmt, dass die Überbauung auf der nördlichen Grundstücksseite mit drei einheimischen Obstbäumen ausgeglichen wird.

#### **Begründung**

Die Bauherren stellten mit Datum vom 16.03.2026 den Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in Gaußig auf der Bautzener Straße (Teilfläche des Flurstücks 323/11, Gemarkung Gaußig).

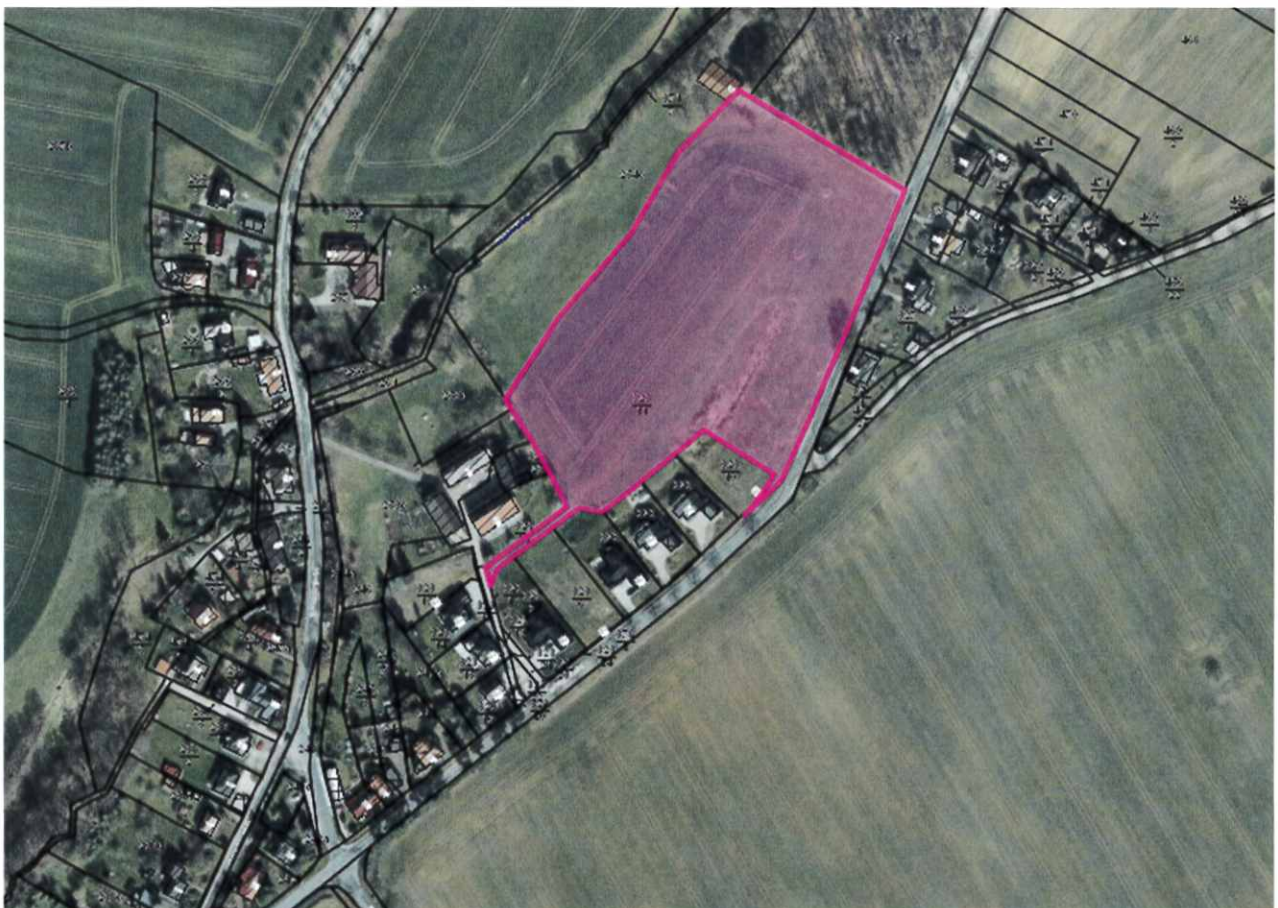


Abbildung 1 Einordnung Baugrundstück





Am 26.03.2026 informierte die Bauaufsicht die Gemeinde Doberschau-Gaußig telefonisch darüber, dass im Zuge des bauaufsichtlichen Verfahrens eine Bestätigung der Gemeinde in Bezug auf die beantragte Überschreitung der Baugrenze erforderlich ist. Mit E-Mail vom selben Tage wurde die Entscheidung über eine mögliche Befreiung durch die Bauaufsicht bei der Gemeinde angefordert.

Bei Realisierung der beantragten Überbauung befindet sich die Garage ca. 2,70 m im angegebenen Grünbereich. Die Überbauung soll auf der nördlichen Grundstücksseite durch die Pflanzung von drei einheimischen Obstbäumen ausgeglichen werden.

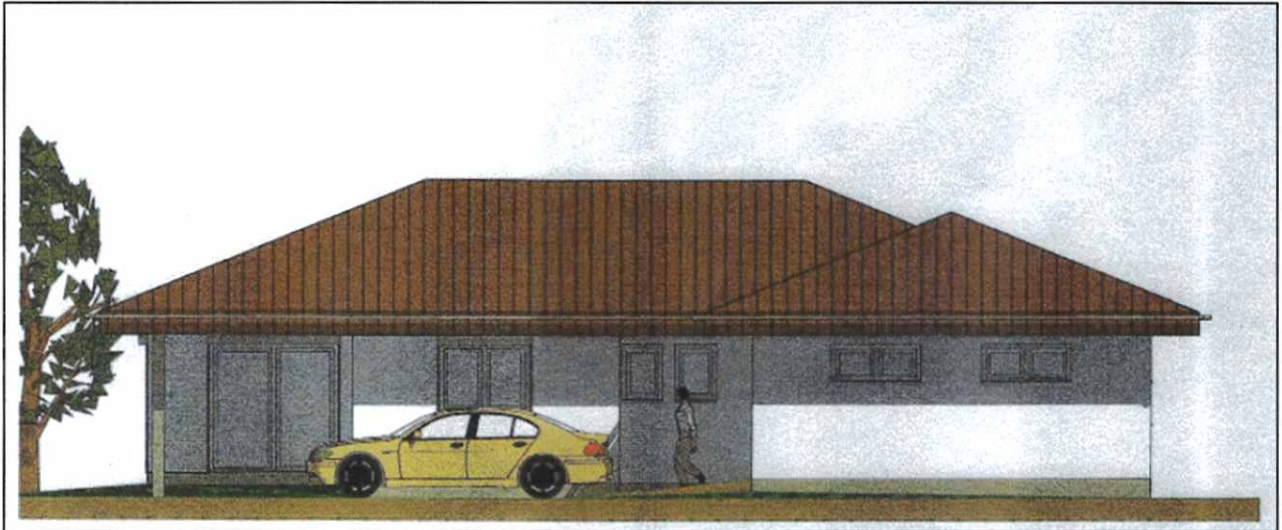


Abbildung 4: Auszug aus den Antragsunterlagen des Bauherrn: hier Ansicht Süd-Ost

Die Gemeindeverwaltung hält die beantragte Abweichung für vertretbar, da

- es sich um den untergeordneten Nutzungsbereich des Neubaus handelt (Garage),
- sich das komplette Neubauobjekt in die Umgebung einfügt, indem es sich um einen bereits mehrfach angewendeten Bautyp in der näheren Umgebung handelt und
- der vorgesehene Eingriff in den straßenseitigen Grünbereich aus Sicht der Gemeindeverwaltung durch die vorgeschlagenen Obstbaumpflanzungen ausgeglichen werden kann.

Es wird um Beschlussfassung des Gemeinderates zur beantragten Abweichung gebeten.

.....  
**Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit**

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



.....  
A. Burkhardt  
Unterschrift Bearbeiter



.....  
Bürgermeister Fischer  
Unterschrift Einreicher

.....  
**Beratungsergebnis**

.....  
**Gremium**                      **Mitgliederzahl**                      **Sitzung am**                      **TOP**

.....  
Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

.....  
Die Sitzung war                       öffentlich                       nicht öffentlich

.....  
Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

.....  
Anwesend \_\_, einstimmig ,      Stimmenthaltung. \_\_, Ja \_\_, Nein \_\_, gem. Antrag

.....  
**Abweichender Beschluss:**

.....  
Für die Richtigkeit:                      .....